

**Rechtliche Voraussetzungen bei der Polizei**

**Ursprüngliche Ausgabe**

Dezember 2000

Der Polizeipräsident in Berlin, Landeskriminalamt

**Aktualisierungen**

**2009**

Der Polizeipräsident in Berlin, Landeskriminalamt

**Zweck der Speicherung**

Die Polizei speichert u. a. personenbezogene Daten, die sie im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen gewonnen hat, soweit das zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erforderlich ist.

Dies bedeutet, dass die in einem Ermittlungsverfahren über eine tatverdächtige Person gleich welchen Alters erhobenen Daten bei der Polizei in Dateien und Akten aufbewahrt werden, quasi als vorsorgliches Hilfsmittel für Ermittlungen, die ggf. in anderen oder späteren Verfahren wegen des Verdachts einer erneuten Straftat gegen die Person geführt werden müssen.

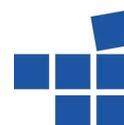
In der Praxis gehören dazu die reinen Personaldaten wie Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort etc., nach erkennungsdienstlichen Behandlungen auch die Personenbeschreibung, aber auch Unterlagen, die über die Tatbegehung, Tathintergründe, Motive und die Persönlichkeit des/der Tatverdächtigen Auskunft geben können sowie ggf. erkennungsdienstliche Unterlagen wie Lichtbilder und Fingerabdrücke.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG Berlin).

Datenspeicherung in diesem Sinne ist sowohl das Führen von Kriminalakten, die inzwischen in digitaler Form vorliegen, als auch die Speicherung in elektronischen Datenbanken der Polizei.

**Dauer der Speicherung**

Die Dauer der Speicherung regelt die aufgrund des § 48 Abs. 4 ASOG Berlin erlassene Prüffristenverordnung.



Hiernach werden Daten von tatverdächtigen

- Kindern 2 Jahre,
- Jugendlichen 5 Jahre aufbewahrt.

In Fällen von geringer Bedeutung, z. B. Sachbeschädigung, Diebstahl nicht über 100 €, Beförderungs-/Leistungerschleichung („Schwarzfahren“) werden die Daten bei

- Kindern 1 Jahr,
- Jugendlichen 3 Jahre

gespeichert, und dann wird geprüft, ob eine Löschung in Betracht kommt.

Die Löschung hängt davon ab, ob innerhalb dieser Zeit ein neues Ermittlungsverfahren gegen den/die Betroffene/n geführt werden musste. Dieses würde einen neuen Speicheranlass darstellen und die Prüffrist entsprechend verlängern.

Sofern ein Verfahren bei der Justiz eingestellt wird, weil der Tatverdacht vollständig entfallen ist oder sich im Ermittlungsverfahren herausgestellt hat, dass keine Straftat vorlag, werden die entsprechenden Daten über die ehemals tatverdächtige Person gelöscht und die dazugehörigen Unterlagen vernichtet.

### **Antrag auf Datenlöschung**

Das Recht, einen Antrag auf Auskunft zu bzw. Löschung der bei der Polizei gespeicherten Daten zu stellen, hat jede betroffene Person (bei Kindern und Jugendlichen die Erziehungsberechtigten), die Anträge bearbeitet die Dienststelle LKA 574 (Zentrale Auskunftsstelle) im Landeskriminalamt.

Zur Prüfung des Antrages werden die betreffenden Akten der Staatsanwaltschaft ausgewertet, z. B. in Hinblick auf einen sogenannten Resttatverdacht bei Einstellungen, aber auch bezüglich der Begehungsweise und der Art der Straftat, insbesondere bei jugendtypischen Taten. Hiernach wird eine Prognose hinsichtlich einer Wiederholungsgefahr gestellt und entschieden, ob und wie lange die Daten weiterhin zu speichern sind.

Dem/Der Antragsteller/in geht dann ein rechtsmittelfähiger Bescheid vom LKA 574 zu. Gegen den Bescheid ist der Widerspruch bis hin zur Klage vor dem Verwaltungsgericht zulässig.



**Datenübermittlung an  
Jugendamt und  
Jugendgerichtshilfe (JGH)**

Die Daten von tatverdächtigen Kindern werden gem. § 18 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) an das zuständige Jugendamt übermittelt.

Die Daten tatverdächtiger Jugendlicher und Heranwachsender werden gem. § 38 Abs. 3 Jugendgerichtsgesetz (JGG) der Jugendgerichtshilfe übermittelt, wobei in diesen Fällen neben den elektronisch gespeicherten Daten auch schriftliche Unterlagen aus dem Verfahren, z. B. Personalbogen und Beschuldigtenvernehmung, übersandt werden.

**Zur Speicherung und Übermittlung von Daten tatverdächtiger  
Kinder und Jugendlicher bei der Polizei in Berlin**

**Ursprüngliche Ausgabe**

Dezember 2000

Detlef Schmidt, Referent für den Bereich Inneres beim Berliner Beauftragten für Datenschutz und Akteneinsicht

**Aktualisierungen**

**2009**

Detlef Schmidt, Referent für den Bereich Inneres beim Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

Ungeachtet des Lebensalters darf die Polizei die aus strafrechtlichen Ermittlungen gewonnenen Erkenntnisse zum Zweck der vorbeugenden Straftatenbekämpfung weiter speichern, soweit das für diesen – nunmehr anderen – Zweck erforderlich ist. Voraussetzung dafür ist, dass konkrete Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der/die Betroffene weitere Straftaten begehen wird und diese Datenspeicherungen für die dann zu führenden Ermittlungen erforderlich sind. Zu berücksichtigen ist dabei vor allem der Verdacht, dass der/die Betroffene bereits Straftaten begangen hat, sowie die Art und Begehungsweise dieser Straftaten. Zu berücksichtigen sind auch die weiteren Umstände des Einzelfalles (insbesondere Art, Begehungsweise und Schwere der Tat, Persönlichkeit der betroffenen Person, Zeitraum, während dessen diese nicht (mehr) strafrechtlich in Erscheinung getreten ist).



Die weitere Dauer der Datenspeicherung Tatverdächtiger in kriminalpolizeilichen Datensammlungen der Polizei richtet sich danach, ob nach der in regelmäßigen Abständen zu erfolgenden Überprüfung oder aus Anlass eines Einzelfalles festgestellt wird, dass eine weitere Aufbewahrung der Daten noch erforderlich ist. Die Fristen, nach deren Ablauf die Prüfung vorzunehmen ist, dürfen bei Kindern zwei und bei Jugendlichen fünf Jahre nicht überschreiten. Bei Fällen von geringer Bedeutung verkürzt sich die Frist auf ein Jahr bzw. drei Jahre, sofern im Einzelfall nicht eine noch kürzere Prüffrist angemessen ist.

Soweit die Rechtslage. In der Praxis setzt die Polizei regelmäßig die Höchstprüffrist fest, die verringerte Frist in Fällen von geringer Bedeutung wird restriktiv gehandhabt – so wird bereits bei einem Schaden von mehr als 100 € davon ausgegangen, dass es sich um einen schwerwiegenden Fall handelt, der eine Prüfung bei Jugendlichen erst nach fünf, bei Kindern nach zwei Jahren erforderlich macht. Von der zusätzlich vorgesehenen Verkürzungsmöglichkeit wird fast gar kein Gebrauch gemacht.

Noch gravierender als die Folgen der Fristenfestlegung selbst sind die Folgen der Praxis in den Fällen, in denen zu vorhandenen Daten neue Daten hinzukommen. Mit jedem gegen die Person gerichteten Ermittlungsverfahren lässt die Speicherung neuer Daten die Fristen erneut von vorn beginnen: Wenn ein Jugendlicher nach einem Fahrraddiebstahl viereinhalb Jahre später – als dann Erwachsener<sup>1</sup> – erneut auffällig wird, muss er damit rechnen, dass der Fahrraddiebstahl fast 15 Jahre oder – wenn er innerhalb der dann laufenden Frist erneut in Erscheinung tritt – noch länger im System gespeichert bleibt. Die für Tatverdächtige zur Erkennung von Wiederholungstätern/-innen ersonnene Fristenspirale ist bei der Speicherung von Daten in bestimmten Fällen nicht verhältnismäßig. Wer wegen Beleidigung registriert wurde, muss nicht hinnehmen, dass diese Datenspeicherung wegen eines völlig anderen Deliktes – beispielsweise eines Ladendiebstahles – verlängert wird. Das hat übrigens auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof festgestellt.

Ein weiteres Problem ergibt sich bei der Speicherungspraxis der Mitteilungen der Verfahrensausgänge durch die Staatsanwaltschaft an die Polizei. Diese Meldungen führen regelmäßig nicht zu einer Überprüfung

---

<sup>1</sup> Bei Erwachsenen beträgt die Löschfrist 10 Jahre (Anmerkung der Redaktion).



der Erforderlichkeit der weiteren Speicherung, sie werden vielmehr zu den vorhandenen Daten dazugespeichert. Das vervollständigt das Bild, führt aber auch dazu, dass in den Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft das Verfahren eingestellt hat, diese Daten bei der Polizei nicht überprüft und ggf. gelöscht werden.

Neben der Befugnis zum Speichern, Verändern und Nutzen der Daten zum Zweck der vorbeugenden Straftatenbekämpfung darf die Polizei nach § 44 ASOG Berlin diese Daten auch an andere Behörden übermitteln. Diese Daten müssen aber zur Erfüllung ordnungsbehördlicher oder polizeilicher Aufgaben, zur Abwehr einer Gefahr für oder durch den Empfänger, zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer Person erforderlich sein.

So hat beispielsweise die Polizei das Jugendamt in allen Fällen zu unterrichten, in denen Maßnahmen zum Schutz Minderjähriger erforderlich erscheinen. Die Übermittlungsbefugnisse nach § 44 ASOG Berlin können sich mit denjenigen in § 18 Abs. 1 Satz 2 AG KJHG und § 38 Abs. 3 JGG überschneiden oder berühren. Beachtenswert ist, dass aus § 18 AG KJHG und § 38 JGG eine über die polizeilichen Aufgaben hinausgehende sozialrechtliche Zielsetzung deutlich wird. Es soll eine über das reine Sicherheitsdenken reichende konzeptionelle Jugendarbeit nach dem SGB VIII durch das Jugendamt angeboten werden können.

Eine Übermittlung an die Jugendgerichtshilfe kommt allerdings erst dann in Betracht, wenn die öffentliche Anklage erhoben wird. Das Jugendgerichtsgesetz findet dann Anwendung, wenn ein/e Jugendliche/r oder Heranwachsende/r eine Verfehlung begeht, die mit einer Strafe bedroht ist. Diese Entscheidung trifft die Staatsanwaltschaft.

## Abkürzungsverzeichnis

AG KJHG	Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz
ASOG	Allgemeines Gesetz zur Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JGH	Jugendgerichtshilfe
LKA	Landeskriminalamt



**Impressum**

Infoblatt Nr. 15  
Dezember 2000  
aktualisiert 2009

**Herausgeber**

Stiftung SPI  
Sozialpädagogisches Institut Berlin – Walter May  
Rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, Sitz Berlin.  
Anerkannt durch die Senatsverwaltung für Justiz. Sie unterliegt  
nach dem Berliner Stiftungsgesetz der Stiftungsaufsicht Berlins.  
Der Gerichtsstand der Stiftung ist Berlin.

**Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes**

Hartmut Brocke, Vorstandsvorsitzender/Direktor  
e-Mail: info@stiftung-spi.de

**Redaktion**

Stiftung SPI  
Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei  
Irina Klave  
Rheinsberger Straße 76  
10115 Berlin  
Fon: 030.449 01 54  
Fax: 030.449 01 67  
e-Mail: clearingstelle@stiftung-spi.de  
Gefördert durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin

**Verfasser**

Ursprüngliche Ausgabe: Der Polizeipräsident in Berlin, Landeskriminalamt;  
Detlef Schmidt, Referent für den Bereich Inneres beim Berliner Beauftragten für Daten-  
schutz und Akteneinsicht  
Aktualisierte Ausgabe: Der Polizeipräsident in Berlin, Landeskriminalamt;  
Detlef Schmidt, Referent für den Bereich Inneres beim Berliner Beauftragten für Daten-  
schutz und Informationsfreiheit

Das Infoblatt erscheint mindestens dreimal im Jahr als Lose-Blatt-Sammlung  
zu Themen aus den Bereichen Recht, Pädagogik, Verwaltungsstrukturen und Polizeiaufgaben.  
Die Vervielfältigung unter Angabe der Quelle ist ausdrücklich erwünscht.

Der in den Infoblättern abgebildete Informationsstand bezieht sich auf das Datum der Herausgabe. Nachträglich bekannt  
werdende Aktualisierungen können in bereits veröffentlichten Infoblatt-Ausgaben redaktionell nicht berücksichtigt werden.

